



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 4, Peitz, den 27.04.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden
Verbandsbeiträge

Seite 2

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar
Tarif der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar

Seite 3

Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden
Verbandsbeiträge

Seite 4

Stadt Peitz

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in Peitz
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Seite 5

Seite 6

Vattenfall Europe Mining AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2015

Seite 6

Wasser- und Bodenverband

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Seite 7

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 9

Struktur der Verwaltung

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5) sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39) und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tauer ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Tauer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 22.11.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 08.04.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Satzung regelt die grundlegende Verfahrensweise bei der Vermietung von beweglichem Inventar (Mietgegenstände) der Gemeinde Teichland.

(2) Die Gemeinde Teichland verfügt über folgende Mietgegenstände, die vermietet werden können:

- Hubarbeitsbühne
- Notstromaggregat
- Rüttelplatte
- Bühne
- Festzeltgarnituren
- Hüpfburg
- Zelt

(3) Der Benutzer zahlt für die Anmietung ein entsprechendes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Tarif der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar.

(4) Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Entsprechende Verträge sind als Mietvereinbarungen zwischen der Gemeinde Teichland und dem Mieter abzuschließen.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Mietgegenstände können auf Antrag an die Gemeinde an folgenden Benutzerkreis vermietet werden:

- a) Privatpersonen,
- b) Vereine, vereinsähnliche Gruppen und Einrichtungen,
- c) Unternehmen,
- d) Amt Peitz und amtsangehörige Gemeinden.

(2) Eine Vermietung der Hubarbeitsbühne an Privatpersonen erfolgt grundsätzlich nur mit Bedienpersonal.

(3) Bei der Vermietung des Zeltes wird durch die Gemeinde das, für den Auf- und Abbau des Zeltes erforderliche, sachkundige Personal (Richtmeister, Mitarbeiter) gestellt. Der Mieter stellt weitere Mitarbeiter als Helfer zur Verfügung.

§ 3 Vermietung

(1) Die Vermietung der Mietgegenstände erfolgt durch die Gemeinde Teichland.

Ein Beauftragter der Gemeinde (i. d. R. Gemeindearbeiter) führt die Übergabe und Rücknahme der Mietgegenstände, die Einweisung sowie die Ausfertigung des Übergabe- und Rücknahmeprotokolls durch.

(2) Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Entscheidung über die Vermietung trifft der Bürgermeister.

(3) Die „Allgemeine Mietbedingungen“ sind Bestandteil der Mietvereinbarung. Sie werden dem Mieter mit der Mietvereinbarung übergeben.

(4) Die Benutzung der Mietgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung von Baumaschinen und Geräten, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 01.03.2005, außer Kraft.

Peitz, den 16.03.2016

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Tarif für die Vermietung von beweglichem Inventar der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der Satzung für die Vermietung von beweglichem Inventar der Gemeinde Teichland hat die Gemeindevertretung Teichland die in ihrer Sitzung am 15.03.2016 folgenden Tarif beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Grundlagen für die Vermietung von beweglichem Inventar der Gemeinde sind:

- die Satzung der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar
- die Allgemeinen Mietbedingungen für die Vermietung von beweglichem Inventar sowie
- die jeweils mit der Gemeinde Teichland abzuschließende Mietvereinbarung.

(2) Für die Vermietung von beweglichem Inventar (Mietgegenstände) erhebt die Gemeinde Teichland ein Entgelt nach diesem Tarif.

(3) Das Entgelt ist vom Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Mietende auf das in der Mietvereinbarung benannte Konto zu überweisen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Mietgegenstände nach § 2 (3) dieses Tarifs können gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Teichland über die Vermietung von beweglichem Inventar an folgenden Benutzerkreis vermietet werden:

- a) Privatpersonen,
- b) Vereine, vereinsähnliche Gruppen und Einrichtungen,
- c) Unternehmen,
- d) Amt Peitz und amtsangehörige Gemeinden.

(2) Für die in der Gemeinde Teichland ansässigen Vereine, Vereinigungen bzw. Interessengruppen (z.B. Seniorengruppe) ist die Nutzung des zu vermietenden beweglichen Inventars unentgeltlich.

(3) Für die Vermietung von beweglichem Inventar werden folgende Entgelte für die benannten Mietgegenstände festgelegt:

Entgelt in Euro:	Mietzeitraum Pro 1 Stunde	1 Tag (24 Stunden)	ab 2. Tag und jeder weitere	Wochenendtarif (Fr. 13:00 Uhr bis Mo. 08:00 Uhr)
Mietgegenstand				
Hubarbeitsbühne				
ohne Bedienpersonal	--	230	210	entfällt
mit Bedienpersonal	90	350	330	entfällt
Notstromaggregat	--	55	50	60
Rüttelplatte	--	25	20	30
Bühne (für Veranstaltungen)	--	100	entfällt	110
Festzeltgarnitur				
je 1 Tisch und zwei Bänke	--	3	entfällt	3
Hüpfburg	--	200	entfällt	220
Zelt	--	1.000	200	1.200

Gemeinde stellt Richtmeister und 1 Mitarbeiter, Mieter stellt 6 Helfer für Auf- u. Abbau

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif über die Vermietung von Baumaschinen und Geräten, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 01.03.2005, außer Kraft.

Peitz, den 16.03.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5) sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39) und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 01.04.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-

Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Turnow-Preilack mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 30.11.2012, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 04.04.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 13.04.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ beschlossen.

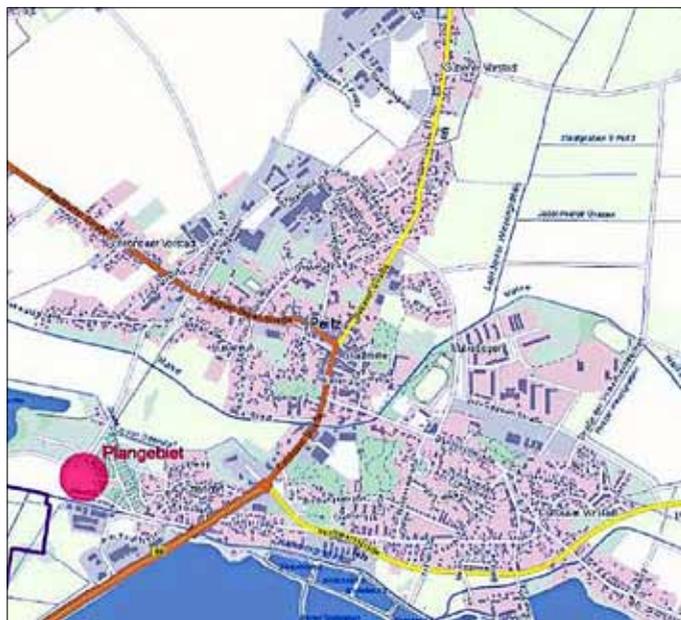
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 584, 799, 115/3, 115/4, 116/2 und Teilbereiche der Flurstücke 583, 461 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Eigenheimen.

Dies wird hiermit bekannt gegeben. Peitz, den 14.04.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Anlagen: Übersichtsplan/Geltungsbereich



Übersichtsplan



Geltungsbereich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
zur beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes der
Stadt Peitz mit der Bezeichnung

„Wohnbebauung am Hammergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 13.04.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in 03185 Peitz beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 584, 799, 115/3, 115/4, 116/2 und Teilbereiche der Flurstücke 583, 461 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Eigenheimen.

Allen interessierten Bürgern wird am **Donnerstag, dem 12.05.2016 um 17:00 Uhr** im Rathaus, Ratssaal, Markt 1 in 03185 Peitz die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren. Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit, zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

Peitz, den 14.04.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Anlage: Geltungsbereich des Plangebietes (siehe Seite 5)

Vattenfall Europe Mining AG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2015

Die Vattenfall Europe Generation AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesumweltamtes Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt. Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 23 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2015 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	30
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	369	738
Kohlenmonoxid	233	466
Quecksilber	0,03	0,05

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 2 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes CO auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Weiterhin traten 7 messgerätinduzierte Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes Hg auf. 1 Tagesmittelwert der Schadstoffkomponente Staub konnte aufgrund einer gestörten Staubabscheidung im E-Filter nicht eingehalten werden. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 21 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers A1 im Zeitraum 11. - 13.05.2015 statt.

Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 14. - 16.07.2015 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers C1 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	Werk Y1		Werk Y2	
		Mittelwerte der Einzelmesswerte	Höchster Einzelmesswert	Mittelwerte der Einzelmesswerte	Höchster Einzelmesswert
		mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	3,3	4,0	2,3	4,0
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,005	0,008	0,009	0,010
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	0,6	0,9	0,5	1,1
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Summe Cadmium und Thallium	0,01	0,0008	0,0010	0,0027	0,0047
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb,Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,090	0,120	0,233	0,284
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,007	0,008	0,008	0,012
Dioxine und Furane ¹⁾	0,05	0,0020	0,0028	0,0013	0,0014

¹⁾ ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ – Toxizitätsäquivalent nach Anhang 1 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurde vom **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg**, Regionalabteilung Süd geprüft und nicht beanstandet.

Vattenfall GM

Kraftwerk Jänschwalde

Wasser- und Bodenverband

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Anfang Juli 2016 bis Ende Oktober 2016

Während des o. g. Zeitraumes führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. **Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: (035474) 366390, Fax: (035474) 366399,
E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de

Bersteland, April 2016

gez. Jörg Wiesner
Geschäftsführer

Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ
Amt Picnjo**
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 11. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 11. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 02.05.2016 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 16. Seniorentages und der IV. Gymnastikwerkstatt am 26.05.2016
4. Besuch der Tschernobylkinder bei uns im Amt am 28.07.2016
5. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen des Kreissenorenbeirates am 13.06.2016 in Forst und des Landessenorenrates am 11.06.2016 in Oranienburg
6. Beratung zum Besuch der Senioren aus der Partnerstadt Zbaszynek: am 28.06.2016 Besuch der polnischen Senioren aus Zbaszynek im Amt Peitz, am 07.07.2016 Besuch der polnischen Senioren in Zbaszynek
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 14.04.2016

E. Hölzner
Amtdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -
- Mo., 09.05.**
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8
- Di., 10.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Gemeindezentrum/FF OT Neuendorf
- Do., 12.05.**
17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Seminarraum
- Fr., 20.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19
- Mo., 23.05.**
17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Seminarraum
- Di., 24.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- Do., 26.05.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

11. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 26.02.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: 5/11/08/16

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Erwerb von Gemeindewein für Repräsentationszwecke.

Beschluss: TuP/KÄ/045/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: TuP/BA/044/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von VOB Leistungen: „Baumfäll- und Pflegearbeiten „Am Präsidentengraben“ an Bieter Nr.: 3 (Verdie GmbH, Turnow).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/043/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die in der Sachdarstellung vorgeschlagene Verfahrensweise hinsichtlich der Vergütung der Beschäftigten der Gemeinde Turnow-Preilack.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 01.03.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/075/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Leistung (LP 3-4) für die Gebäudeplanung zur energetischen Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und zum Umbau zu einer Mehrzweckhalle an das Ingenieurbüro für Bauplanung, Dipl.-Ing. F. Lehmann (Cottbus) unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße zustimmt und die Förderung 90 % beträgt, zu vergeben.

Beschluss: Hei/BA/058/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Planungsleistung (LP 3) für die technische Ausrüstung zur energetischen Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und zum Umbau zu einer Mehrzweckhalle an das Ingenieurbüro für Haustechnik, Dipl.-Ing. Robert Schindler (Wittichenau) unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße zustimmt und die Förderung 90 % beträgt, zu vergeben.

Beschluss: Hei/BA/059/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Planungsleistung (LP 3) für die elektrotechnische Ausrüstung zur energetischen Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und zum Umbau zu einer Mehrzweckhalle an das Ingenieurbüro Thomas Wallstein (Cottbus) unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße zustimmt und die Förderung 90 % beträgt, zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hei/OA/056/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Grabstätte zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2018 neu vergeben werden.

Beschluss: Hei/BA/054/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Auftragsauslösung zur Grenzfeststellung zwischen den Flurstücken 324, 365 und 32/2.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 03.03.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/083/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen für den Nachtrag zum 10. Bauabschnitt Jänschwalde an die Firma Michael Max aus Cottbus. Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall Europe Mining AG übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt der Gemeinde Jänschwalde.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/082/2016

Die Gemeinde Jänschwalde beschließt den Verkauf der Flurstücke 42, 66, 82, 117, 118, 119, 154, 194 der Flur 12, eingetragen im Grundbuch von Jänschwalde Blatt 1240 und Blatt 1244, mit einer Gesamtgröße von 12.203 qm.

Beschluss: Jae/BA/085/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Mitnutzung des Flurstücks 194, Flur 1 in der Gemarkung Grießen durch den Antragsteller Vattenfall Europe Mining AG, den Abschluss eines Gestattungsvertrages und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Rohrleitungsrecht) zugunsten des Antragstellers in das Grundbuch von Grießen, Blatt 172. Durch den Antragsteller wird dafür eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde Jänschwalde gezahlt.

12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 07.03.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/078/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 10.03.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/052/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Tau/KÄ/051/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, für die drei bisher unvermieteten, gemeindeeigenen Bungalows Nr. 1, 4 und 6 auf dem Grundstück Teerofen 8, die Mietpreise entsprechend der Beschlussvorlage vom 10.03.2016 TOP 6 zu senken.

Der Beschluss vom 21.03.2013, Nr.: Tau/KÄ/086/2013 wird aufgehoben.

Beschluss: Tau/BA/047/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt auf der Grundlage der überarbeiteten Antragsunterlagen vom Januar 2016, das Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Mehrgenerationenhauses auf den Flurstücken 78, 97 und 105 der Flur 3 in der Gemarkung Schönhöhe herzustellen.

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Entwurf für eine Verordnung über den „Schutzwald Schönhöhe“ in der Fassung vom 17.12.2015 zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise:

- Die direkte Angrenzung des geplanten Schutzwaldes an den Ortsteil Schönhöhe und dessen Bebauung ist sehr ungünstig.
- Die betreffende Waldfläche würde sich im Naherholungsgebiet des Ortsteils Schönhöhe befinden.
- Die betreffende Waldfläche ist waldbirtschaftlich übernutzt und somit für den Zweck ungeeignet.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/048/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer lehnt den Verkauf von Flurstücken der Flur 1 in der Gemarkung Schönhöhe an den Antragsteller ab.

Beschluss: Tau/BA/053/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer stimmt dem Abschluss eines Landpachtvertrages mit dem Antragsteller über eine Laufzeit von 12 Jahren für eine Teilfläche von ca. 480 qm aus dem Flurstück 75 in der Flur 2 und eine Teilfläche von ca. 80 qm aus dem Flurstück 239 in der Flur 3 zu.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 15.03.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/058/20106

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Pflegearbeiten aller 5 Lose im Erlebnispark Teichland an den Bieter 1 (Gartengestaltung und Landschaftsbau Heiner, Tauer). Die notwendigen finanziellen Mittel werden im Haushalt eingestellt.

Beschluss: Tei/BA/057/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, den Beschluss vom 02.06.2015 aufzuheben und damit die entsprechende Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Teichland und der Vattenfall Europe Mining AG aufzulösen.

Beschluss Tei/BAD/059/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung über die Vermietung von beweglichem Inventar.

Beschluss: Tei/BAD/060/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Tarif für die Vermietung von beweglichem Inventar mit den Änderungen laut Protokoll.

**15. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 22.03.2016**

öffentlicher Teil

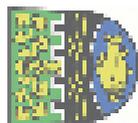
Beschluss: Jae/BA/088/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Tagesordnungspunkt (Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Pastwegs) zu vertagen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Voitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Sprechstunden im Haus der Generationen Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035607 358
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Sprechstunden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977

Das Stadtrat des Amtes Peitz



Rechnungsprüfungsausschuss

Frau Kießmann 33105

Tele: 035401-

Amtsleiterin
Frau Elvira Höbauer

Büro der Amtsführung

Sekretariatsverwaltung: Frau Greve 33100
Telefonnummern: Frau Dünke 33118, Frau Matzka 33119
Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit: Frau L. Krüger 33115
Kommunikation: Frau Harms 33116 (Sachbearbeiter) 33116
Wirtschaftsverwaltung/Interne Frau Kießmann 33105

Kämmerei
Kämmerei: Frau Lichtblau 33121
Kassenbuchführung/Rechnungswesen
Frau K. Böhm, Frau Frit 33124

Wartungsabteilung
Ankassen-Zahlungsabteilung
Frau Tempel (Kassenbuchführer) 33123
Frau K. Böhm, Frau Frit 33124

Gewaltabwehrabteilung
Abteilungsabteilung
Frau Waidl 33120
Frau Schlem 33120
Frau Borchert 33120
Frau Christoph 33120

Strom
Frau Kießmann 33122

Handliche-Wartung
Kassen-Tabularrechnung
Frau Pungewitz 33125
Frau Nisch 33125

Geldmanagement
Frau Borchert 33124
Frau Kießmann 33125
Frau Otto 33127

Ordnungsamt
Amstleiters Herr Böhm 33130
Schnurwischung
Hilfskräfte
Frau Paus (Geldsch.)
Frau Döge, Frau Giese, Frau Wenzel
33131, 33132, 33133

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
BSP-Geld 33130, Frau Greve 33133
Frau Jähres 33133,
Frau Kießmann (Polizeibau) 33136

Altenheim
Frau Kießmann 33142
Frau Kießmann 33147

Rundschau/Finanzwesen
Frau Schlegel 33145
Frau Kießmann 33145
Gartenbau (Gemeinschaft)

Gemeindeleiter/Verbandsleiter
Frau Kießmann 33144
(Dorfgemeinschaften)

EDV
Frau Otto 33144
Jugendkoordinatoren
Frau Wächter 33149

Bauamt
Amstleiters Herr Böhm 33140
Baufachleistungen/Geldsch.
Hilfskräfte

Sachverständigenbüro
Frau Kießmann 33150

Böschungspflege
Frau Jähres 33161
Frau Jähres 33164

Tiefbau/Gründungen
Isolierungsarbeiten/Voranfall
Frau Schlegel 33162
Frau Kießmann 33164
Frau Kießmann 33164

Lösungsarbeiten
Frau Kießmann 33165

Waldgen. Gewässerverwaltung/
Straßenbauhilfskräfte
Frau Kießmann 33167

Kultur- und Tourismusamt
Amstleiters: Frau Kahl 33113
Kultur- und Tourismusamt
Verwaltungswirtschaft
(Sachbearbeiter)

Kultur/Tourismus
Kultur: 33113
Frau Büchel 33113
Frau Jähres 33113
Frau Kießmann 33113
Frau Kießmann 33113

Amtsbücherei
Frau Kießmann (Bücherei) 33122/24
Frau Kießmann 33123/27
Frau Müller 33129/30

Amtsbücherei
Frau Müller, Frau Kießmann 33129/30

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 25.05.2016 16:00 Uhr
Nächster Erscheinungstermin: Dienstag, 10.05.2016

